

11. MRZ 1968

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} auszugsweise	30
Für die Fachpresse!	Ja		
Für die amtliche Sammlung!	Nein		

----- 30 -----
Gesetz: HGB § 74 Abs. 2, § 75 d; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 1

Leitsätze:

Ein kaufmännischer Angestellter kann nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit seinem ehemaligen Arbeitgeber in einem Prozeßvergleich ein Wettbewerbsverbot auch dann gültig vereinbaren, wenn darin für ihn keine Karenzentschädigung vorgesehen ist. §§ 75 d, 74 Abs. 2 HGB gelten für einen solchen Fall nicht.

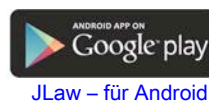
Aktenzeichen: 3 AZR 37/67

Urteil des BAG vom 11. März 1968

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 31/67.

4 Sa 128/66 Düsseldorf

Im Namen des Volkes! 30

Urteilstenor zuge-
stellt am

11. März 1968

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. März 1968 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin
Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Wendel sowie
die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Petersdorff für
Recht erkannt:

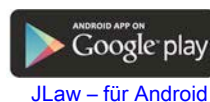
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. September
1966 - 4 Sa 128/66 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte zu 1) war im Dachverlegungsbetrieb der Klägerin bis zum 16. Januar 1964 als kaufmännischer Angestellter tätig. Nach seinem Anstellungsvertrag vom 23. Dezember 1961 durfte er innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht für Konkurrenzunternehmen der Klägerin tätig werden. Nach seinem Ausscheiden bei der Klägerin ist er in die Dienste der Beklagten zu 2) getreten, die sich unter anderem ebenfalls mit der Dachverlegung befaßt. Die Klägerin hat hiergegen unter Berufung auf das im Jahre 1961 vereinbarte Wettbewerbsverbot beim Arbeitsgericht Mönchengladbach zunächst eine einstweilige Verfügung erwirkt. In dem hieraus entstandenen Verfahren hat sie, nachdem die Beklagte zu 2) dem Verfahren beigetreten war, mit den beiden Beklagten vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf am 26. Mai 1964 folgenden Prozeßvergleich geschlossen:

- "1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Antragsgegner [= Beklagter zu 1)] weiterhin für die Firma R [= Beklagte zu 2)] tätig sein darf.
2. Der Antragsgegner verpflichtet sich, bis 31. Dezember 1965 für die Firma R auf dem Gebiet der Dachverlegung weder akquisitorisch noch technisch noch kaufmännisch im Außendienst tätig zu werden. Der Antragsgegner ist lediglich berechtigt, interne kaufmännische Arbeiten auf dem Gebiet der Dachverlegung während dieser Zeit bei der Firma R zu verrichten.

Der Antragsgegner und die Firma R verpflichten sich, als Gesamtschuldner für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 1.000,-- DM zu zahlen. Schaden-ersatzansprüche bleiben hiervon unberührt."

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte zu 1) habe in zwölf Fällen gegen die Wettbewerbsabrede verstoßen. Sie hat von den Beklagten als Gesamtschuldnern zwölf Vertragsstrafen von je 1.000,-- DM, insgesamt 12.000,-- DM verlangt.

Das Arbeitsgericht hat vier Verstöße des Beklagten zu 1) gegen die Wettbewerbsabrede angenommen und die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 4.000,-- DM Ver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tragsstrafe zu zahlen. Beide Parteien haben Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat nur eine Vertragsstrafe als verwirkt angenommen; es hat die Verurteilung in Höhe von 1.000,-- DM Vertragsstrafe aufrechterhalten und die Klage im übrigen abgewiesen.

Mit der Revision begehrt die Klägerin die gesamtschuldnerische Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von elf weiteren Vertragsstrafen von je 1.000,-- DM, insgesamt von 11.000,-- DM.

Entscheidungsgründe:

A. I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Gültigkeit des zwischen den Parteien vereinbarten Wettbewerbsverbots ausgeführt, es sei unschädlich, daß in dem Prozeßvergleich vom 26. Mai 1964 keine Karenzentschädigung für den Beklagten zu 1) vorgesehen sei.

Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts ist zutreffend.

Der Prozeßvergleich ist zu einer Zeit zustande gekommen, als der Beklagte zu 1) aus dem Arbeitsverhältnis mit der Klägerin schon längere Zeit ausgeschieden war und bereits in den Diensten der Beklagten zu 2) stand. Anlaß des Prozeßvergleichs vom 26. Mai 1964 war ein Streit zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 1) darüber, ob die Konkurrenzklausel gültig sei, die der Beklagte zu 1) im Jahre 1961 zu Beginn seines Arbeitsverhältnisses mit der Klägerin vereinbart hatte. Der Beklagte zu 1) hatte die Gültigkeit des Wettbewerbsverbots von 1961 mit der Begründung angezweifelt, die darin für ihn vorgesehene Karenzentschädigung erreiche nicht, wie in § 74 Abs. 2, § 75d HGB zwingend vorgeschrieben, die Hälfte des von ihm zuletzt vertragsgemäß bezogenen Arbeitsentgelts.

Für einen aus solchem Anlaß nach beendetem Arbeitsverhältnis geschlossenen Prozeßvergleich gelten nicht die Vorschriften der §§ 74 Abs. 2, 75 d HGB, die Wettbewerbsabreden mit Handlungsgehilfen nur dann als wirksam anerkennen, wenn sie die in § 74 Abs. 2 HGB näher beschriebene Karenzentschädigung vorsehen. Diese Vorschriften gelten nur für solche Wettbewerbsabreden, die vor und bei Beginn oder während des



- 4 -

Arbeitsverhältnisses abgeschlossen werden, nicht dagegen für solche Wettbewerbsverbote, die nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbart werden. Denn §§ 74 Abs. 2, 75 d HGB wollen lediglich diejenigen Personen schützen, die in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen oder demnächst stehen werden und bei denen deshalb die Gefahr besteht, daß sie wegen einer solchen Abhängigkeit Wettbewerbsverbote ohne eine ausreichende Karenzentschädigung vereinbaren. Eines solchen Schutzes bedürfen jedoch Arbeitnehmer nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses nicht mehr. Dies gilt auch dann, wenn nach beendetem Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer mit seinem früheren Arbeitgeber über die Gültigkeit eines früheren Wettbewerbsverbotes streitet und diesen Streit in der Weise beilegt, daß er sich zur Einhaltung einer Konkurrenzklausel verpflichtet, ohne eine Karenzentschädigung zu verlangen. Auch in einem solchen Fall besteht kein Bedürfnis, ihm den Schutz der §§ 74 Abs. 2, 75 d HGB aufzunötigen und ihn damit wie einen abhängigen Arbeitnehmer zu behandeln. Denn wenn ein Arbeitsverhältnis beendet ist und die Parteien des beendeten Arbeitsverhältnisses über die Gültigkeit eines Wettbewerbsverbots streiten, fehlt es regelmäßig an der während des Arbeitsverhältnisses gegebenen Abhängigkeit des Arbeitnehmers von seinem Arbeitgeber. Heutzutage fühlt sich dann ein ehemaliger Arbeitnehmer so weit frei, unabhängig und mündig, daß er ohne gesetzliche Reglementierung selbst darüber befinden kann und will, ob er eine Wettbewerbsabrede mit oder ohne Karenzentschädigung eingeht. Auch Gründe der Prozeßwirtschaftlichkeit sprechen dafür, in solchen Fällen den Parteien eines Rechtsstreits nicht zwingend vorzuschreiben, mit welchem Inhalt sie sich in einem Prozeßvergleich über ein Wettbewerbsverbot einigen können. In vielen Fällen ist es viel vernünftiger, sich mit dem Prozeßgegner zu einigen, als das wirkliche oder vermeintliche Recht in allen Einzelheiten durchzufechten. Deshalb besteht kein Bedürfnis, Parteien eines beendeten Arbeitsverhältnisses zu zwingen, in einem Prozeßvergleich ein Wettbewerbsverbot nur mit dem Inhalt zu vereinbaren, wie es für

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die Parteien eines Arbeitsverhältnisses in §§ 74 ff., 75 d HGB zwingend vorgeschrieben ist. Die Gerichte, vor denen Wettbewerbsverbote im Wege des Prozeßvergleichs geschlossen werden, sind verpflichtet, keine knebelnden und daher sittenwidrigen Wettbewerbsverbote in einen Prozeßvergleich aufzunehmen. Dieser Schutz reicht für einen ehemaligen Arbeitnehmer aus, der im Prozeß mit seinem früheren Arbeitgeber ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot vereinbart. Auch die Rechtslehre geht - soweit ersichtlich - einhellig davon aus, daß für ein nach beendetem Arbeitsverhältnis geschlossenes Wettbewerbsverbot die nach § 74 Abs. 2, § 75 d HGB zwingende Vorschrift der bezahlten Karenz nicht gelte (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, Bd. I, 3.Aufl., 1961, § 35 I 2 S.459; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7.Aufl., 1963, § 38 II 12 S. 257, 258 zu Fußnote 47; Schlegelberger-Schröder, HGB, Bd. I, 4.Aufl., 1960, § 74 Anm. 3; Würdinger in Großkomm.HGB, Bd. I, 3.Aufl., 1967, § 74 Anm. 3 und Anm. 4; Baumbach-Duden, HGB, 17.Aufl., 1966, §§ 74 - 74c Anm. 1 B.).

II. 1. Zur Frage, inwieweit der Beklagte zu 1) für die Beklagte zu 2) überhaupt tätig werden durfte, hat das Landesarbeitsgericht die strittige Wettbewerbsklausel dahin ausgelegt, daß dem Beklagten zu 1) verboten sein sollte, sich auf dem Gebiete der Dachverlegung für die Beklagte zu 2) im Außendienst akquisitorisch, technisch und kaufmännisch und im Innendienst auf nichtkaufmännischem Gebiete zu betätigen.

Diese Auslegung des Prozeßvergleichs durch das Landesarbeitsgericht ist zutreffend.

Soweit die Revision diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts bemängelt, sind ihre Ausführungen nicht verständlich. Sie will der Wettbewerbsabrede den Inhalt beilegen, daß dem Beklagten zu 1) auf dem Sektor der Dachverlegung im Außendienst jegliche akquisitorische, technische und kaufmännische Tätigkeit für die Beklagte zu 2) verboten sei; auch im Innendienst sei dem Beklagten zu 1) eine akquisitorische und technische Betätigung für die Beklagte zu 2) verwehrt gewesen; er habe sich auf dem Sektor der Dachverlegung im Innendienst für die Beklagte zu 2) nur auf dem kaufmännischen Sektor betätigen dürfen.

Das ist aber mit anderen Worten genau das gleiche, was auch das Landesarbeitsgericht angenommen hat, wenn es ausführt, dem Beklagten zu 1) sei es verboten gewesen, auf dem Gebiet der Dachverlegung für die Beklagte zu 2) im Außendienst akquisitorisch, technisch und kaufmännisch und im Innendienst auf nichtkaufmännischem Gebiete tätig zu werden; denn wenn, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, auf dem Sektor der Dachverlegung der Beklagte zu 1) im Innendienst auf nichtkaufmännischem Gebiet nicht tätig werden darf, so heißt das - positiv ausgedrückt -, daß er im Innendienst nur auf kaufmännischem Gebiete und deshalb nicht in anderen Bereichen und deshalb auch nicht auf akquisitorischem und technischem Gebiete tätig werden dürfe, soweit eine solche Tätigkeit im Innendienst möglich sei.

Deshalb geht auch die Rüge der Revision fehl, das Landesarbeitsgericht habe den Landesarbeitsgerichtsdirektor W , vor dem der Prozeßvergleich vom 26.Mai 1964 geschlossen wurde, als Zeugen über den Inhalt des Prozeßvergleichs vernehmen und die Vorprozeßakten 5 Sa 211/64 Landesarbeitsgericht Düsseldorf als Beweismittel verwerten müssen. Denn wenn, wie dargelegt, die Auslegung des Prozeßvergleichs durch das Landesarbeitsgericht mit derjenigen übereinstimmt, die die Klägerin dem Prozeßvergleich gegeben hatte, gab es keine streitigen Umstände, die eines Beweises bedurften.

2. Das Landesarbeitsgericht hat weiter ausgeführt, die in dem Prozeßvergleich enthaltenen Begriffe "akquisitorische, technische und kaufmännische Tätigkeit", "Innendienst" und "Außendienst" seien in ihrem engsten Wortsinn zu verstehen. Von einem engen Wortsinn dieser Begriffe sei deshalb auszugehen, weil der Wortlaut des Vergleichs auf eingehenden Besprechungen und Textentwürfen der Parteien und ihrer Prozeßbevollmächtigten beruhe. Auch die für Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot vorgesehenen hohen Vertragsstrafen geböten eine enge Auslegung der genannten Begriffe.

Die Revision führt demgegenüber an, bei der Auslegung des Prozeßvergleichs dürften die in ihm enthaltenen Begriffe nicht grundsätzlich eng ausgelegt werden. Sinn des Prozeß-



vergleichs sei es gewesen, der Klägerin einen wirksamen Schutz vor Wettbewerbshandlungen des Beklagten zu 1) zu gewähren.

Auch insoweit ist jedoch dem Landesarbeitsgericht kein Auslegungsverstoß vorzuwerfen. Ehe das Landesarbeitsgericht sich mit der oben gekennzeichneten Auslegung der genannten Begriffe befaßte, hat es ausgeführt, Sinn und Zweck des Prozeßvergleichs insgesamt gingen dahin, den Beklagten zu 1) an einer Konkurrenztaetigkeit zu hindern, die der Klägerin schade und der Beklagten zu 2) zugute komme. Deshalb sei es dem Beklagten zu 1) verwehrt gewesen, seine bei der Klägerin erworbenen Kenntnisse auf dem Sektor der Dachverlegung zu verwerten. Die daran unmittelbar sich anschließenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts darüber, daß die genannten Begriffe sehr eng auszulegen seien, sind nach dem Gesamtzusammenhang nur als ein besonderer Hinweis an die Klägerin zu verstehen; trotz dieses umfassenden Schutzzwecks des Vergleichs dürfe nämlich die Klägerin unter akquisitorischer, technischer und kaufmännischer Tätigkeit des Beklagten zu 1) im Außendienst und unter seiner nichtkaufmännischen Tätigkeit im Innendienst nicht jede beliebige Tätigkeit des Beklagten zu 1) verstehen; gemeint seien vielmehr nur solche Tätigkeiten, die man herkömmlicherweise akquisitorische, technische und kaufmännische Tätigkeit im Außendienst und nichtkaufmännische Tätigkeit im Innendienst nenne und die den Beklagten zu 1) befähigten, die bei der Klägerin erworbenen Kenntnisse im Wettbewerb zwischen den beiden konkurrierenden Firmen zum Nachteil der Klägerin beim Kampf um tatsächliche oder potentielle Kunden und im Kampf um sonstige Marktchancen für die Beklagte zu 2) zu verwerten.

Soweit auch in diesem Zusammenhang die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe den Landesarbeitsgerichtsdirektor W als Zeugen über den Inhalt des Prozeßvergleichs vernehmen und die Vorprozeßakten 5 Sa 211/64 Landesarbeitsgericht Düsseldorf als Beweismittel verwerten müssen, ist diese Rüge ebenfalls nicht begründet. Da das Landesarbeitsgericht den Sinn und Zweck des Prozeßvergleichs so verstanden



und ausgelegt hat, wie ihn die Klägerin selbst ausgelegt wissen will, fehlte es auch hier an streitigen Umständen, die eines Beweises bedurften. Der gekennzeichnete Hinweis des Landesarbeitsgerichts an die Klägerin, sie dürfe unter nichtkaufmännischer Tätigkeit des Beklagten zu 1) nun nicht alles und jedes verstehen, war entgegen der Ansicht der Revision auch durchaus mit dem übrigen Auslegungsergebnis zu vereinbaren und keine damit im Widerspruch stehende Auslegung; denn wenn das Wettbewerbsverbot den Sinn und Zweck hatte, die Klägerin umfassend davor zu schützen, daß in der zwischen den beiden Firmen gegebenen Wettbewerbssituation der Beklagte zu 1) seine bei der Klägerin auf dem Sektor der Dachverlegung erworbenen Kenntnisse für die Beklagte zu 2) zum Schaden der Klägerin verwendete, so blieb bei der Auslegung des Vergleichs dennoch zugunsten der beiden Beklagten zu beachten, daß der Beklagte zu 1) für die Beklagte zu 2) und damit für eine Konkurrentin der Klägerin auf dem Sektor der Dachverlegung im Innendienst kaufmännisch tätig werden durfte. Da diese kaufmännische Innendiensttätigkeit auf dem Sektor der Dachverlegung dem Beklagten zu 1) ausdrücklich gestattet war, mußte sie praktisch sich auch irgendwie verwirklichen lassen. Eine kaufmännische Innendiensttätigkeit des Beklagten zu 1) in einer Art Zelle oder Klausur ohne jede Auswirkungen seiner Tätigkeit in den Außenbereich der Beklagten zu 2) konnte nach den Auslegungsmaßstäben der §§ 133, 157, 242 BGB unter vernünftigen Menschen und insbesondere unter Kaufleuten nicht gemeint sein; vielmehr war für jede kaufmännische Innendiensttätigkeit des Beklagten zu 1) stets in Rechnung zu stellen, daß sie vielerlei Außenwirkung haben konnte und sogar haben mußte, daß z.B. der Beklagte zu 1) für den Sektor der Dachverlegung Schriftwerk erledigte, Telefonate führte, Anordnungen traf, die üblicherweise im kaufmännischen Innendienst derartiger Betriebe veranlaßt werden, und dergl. mehr. Für den gestatteten kaufmännischen Innendienst des Beklagten zu 1) auf dem Sektor der Dachverlegung war auch stets in mehr oder weniger großem Umfang in Rechnung zu stellen, daß er irgendwelche Außenwir-



kungen zugunsten der Beklagten zu 2) und zum Nachteil der Klägerin haben werde. Das strittige Wettbewerbsverbot beweist, daß die Klägerin den Beklagten zu 1) für intelligent hielt; sie konnte somit nicht damit rechnen, daß er sich bei seiner kaufmännischen Tätigkeit im Innendienst der Beklagten töricht oder unwissend anstellen werde. Die damit zutage liegende Unmöglichkeit, generell und exakt zu umschreiben und in dem Vergleich festzulegen, was gestatteter kaufmännischer Innendienst mit Außenwirkung und was nicht gestatteter nichtkaufmännischer Innendienst mit Außenwirkung sei, war so offenkundig, daß dies das Landesarbeitsgericht offenbar zu der Bemerkung veranlaßt hat, die sicher schwierige Frage, was dem Beklagten zu 1) im kaufmännischen Innendienst gestattet und nicht gestattet sei, müsse nach Sinn und Zweck des Vergleichs und unter starker Anlehnung an den Wortlaut der in ihm verwendeten Begriffe entschieden werden. Eine andere Auslegungsmethode stand dem Landesarbeitsgericht gar nicht zur Verfügung, wenn es, wie geboten, berücksichtigte, daß der Beklagte zu 1) bei der Beklagten zu 2) auf dem Gebiete der Dachverlegung im kaufmännischen Innendienst tätig werden durfte.

B. Das Landesarbeitsgericht hat auch rechtsfehlerfrei angenommen, die Beklagten schuldeten der Klägerin für die Fälle, um die es in der Revisionsinstanz noch geht, keine weiteren elf Vertragsstrafen von je 1.000,-- DM. Für die sieben Tatsachenkomplexe, aus denen die Klägerin ihre elf Vertragsstrafenbegehren herleiten will, gilt im einzelnen folgendes:

I. Komplex: B. L. -GmbH:

1. Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte zu 1) habe für die Beklagte zu 2) mit der B. L. -GmbH über Dachverlegungsarbeiten verhandelt. Sie hat den Standpunkt vertreten, deshalb hätten die beiden Beklagten eine Vertragsstrafe von 1.000,-- DM verwirkt.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Behauptung der Klägerin nicht als bewiesen angesehen. Die beiden Beklagten seien daher auch nicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 1.000,-- DM verpflichtet.

- 10 -

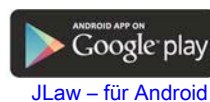


Gemäß § 561 Abs. 2 ZPO hat das Revisionsgericht davon auszugehen, daß dem Beklagten zu 1) ein Verhandeln mit der B L -GmbH über Dachverlegungsarbeiten nicht nachzuweisen ist; etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Klägerin gegen diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts einen zulässigen und begründeten Revisionsangriff im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 2 lit. b ZPO erhoben hätte. Daran fehlt es jedoch.

Die Klägerin hat sich in ihrer Revisionsbegründungsschrift auf den Hinweis beschränkt, sie befinde sich in einer schwierigen Beweissituation. Damit hat sie aber keinen Verfahrensverstoß des Landesarbeitsgerichts im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 2 lit. b ZPO dargelegt. Es enthält keinen Verfahrensverstoß, wenn ein Tatsachengericht bei der Beweiswürdigung über eine Frage, wie sie hier zwischen den Parteien streitig war, den Beweisnotstand einer Partei außer Betracht läßt. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr ohne Rechtsverstoß, wie es nach § 286 Abs. 1 ZPO geboten war, unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung darüber entschieden, ob die zwischen den Parteien streitige Darstellung der Klägerin für wahr oder nicht wahr zu erachten sei.

2. Die Klägerin hat weiter den Standpunkt vertreten, der Beklagte zu 1) habe jedenfalls deshalb gegen die Wettbewerbsabsprache verstoßen, weil er anlässlich eines Besuchs bei der B L -GmbH den dort beschäftigten Arbeitnehmern die Anweisung gegeben habe, die von der Subunternehmerfirma T angelieferten Bleche nicht an nassen Stellen abzulegen, weil sie anderenfalls beschädigt würden.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht in einem solchen Verhalten des Beklagten zu 1) keinen Verstoß gegen die Konkurrenzklausel gesehen. Die Absprache vom 26. Mai 1964 ist gemäß § 157 EGB nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dahin auszulegen, daß es dem Beklagten zu 1) gestattet war, in solchen Fällen die entsprechenden Weisungen zu geben, wenn einer anderen Firma durch unsachge-



mäße Materiallagerung Schäden drohten. Die gegenteilige Auffassung der Klägerin kann auch deshalb keinen Rechtsschutz beanspruchen, weil die Klägerin jedenfalls rechtsmißbräuchlich handeln würde, wenn sie sich in der Absprache vom 26. Mai 1964 das Recht hätte einräumen lassen, den Beklagten zu 1) daran zu hindern, solche Anstandspflichten zu erfüllen, wie sie für die zwischenmenschlichen Beziehungen auch im Geschäftsleben nach allgemeiner Anschauung wünschenswert sind.

3. Es ergibt sich somit, daß die Klägerin aus dem Komplex "B L GmbH" deshalb keinen Vertragsstrafanspruch herleiten kann, weil das Landesarbeitsgericht ohne Verfahrensverstoß und rechtlich einwandfrei zu dem Ergebnis gekommen ist, daß keine Verstöße des Beklagten zu 1) gegen die Wettbewerbsabrede gegeben seien.

II. Komplex: Auftragsverhandlungen mit der Münchener Niederlassung der Klägerin.

1. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte zu 1) mit der Münchener Niederlassung der Klägerin darüber verhandelt, ob diese bereit sei, für die Beklagte zu 2) Dachmaterial "zu kaschieren". Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, solche Verhandlungen des Beklagten zu 1) mit einer Niederlassung der Klägerin selbst seien nicht verboten gewesen, weil es sich dabei nicht um einen Geschäftsverkehr mit der Kundschaft der Klägerin gehandelt habe und es an einem Wettbewerb fehle; der Geschäftsverkehr des Beklagten zu 1) mit der Klägerin selbst sei vielmehr gestattet gewesen.

Soweit die Revision dieser Annahme des Landesarbeitsgerichts entgegentritt, sind ihre Ausführungen unrichtig.

a) Sie führt aus, ein verbotener Wettbewerb liege auch in diesem Falle vor, weil die Beklagte zu 2), falls die Klägerin geliefert hätte, die kaschierten Dachelemente an wirkliche oder potentielle Kunden der Klägerin weiterveräußert und damit der Klägerin mittelbar dennoch Konkurrenz gemacht hätte.



In tatsächlicher Beziehung kann durchaus angenommen werden, daß im Falle der Lieferung durch die Klägerin die Beklagte zu 2) die Ware nicht für sich persönlich verwendet, sondern an Dritte weiterveräußert hätte. Aber das wäre kein Wettbewerb gewesen, der gegen die Abrede vom 26. Mai 1964 verstoßen hätte. Wettbewerbsabreden sollen dem daraus Berechtigten einen Schutz davor gewähren, daß ein anderer in den tatsächlich vorhandenen oder potentiellen Kundenstamm des Berechtigten oder in dessen sonstige Marktchancen gegen den Willen des Berechtigten eindringt. Wenn die Beklagte zu 2) dagegen bei der Klägerin selbst einkaufen wollte, hatten die beiden Beklagten erkennbar nicht vor, ohne Zustimmung der Klägerin in deren Kundenstamm und Marktchancen einzubrechen. Vielmehr brachten die Beklagten dadurch, daß sie bei der Klägerin einkaufen wollten, genügend deutlich zum Ausdruck, sie wollten danach die von der Klägerin gelieferte Ware anderweitig auf dem Markt absetzen, und zwar mit Zustimmung der Klägerin. Die Beklagten nahmen damit keine anderen Rechte in Anspruch als diejenigen sonstigen Personen und Unternehmen, die bei der Klägerin Dachmaterial kaufen und es weiterveräußern wollten. Anders konnte die Klägerin als Kaufmann das Verhalten der Beklagten nicht verstehen; sie wußte, daß die Beklagte zu 2) ihr Konkurrenz machte. Wenn die Beklagten unter diesen Umständen Aufträge an die Klägerin erteilen und die von der Klägerin gelieferten Waren absetzen wollten, bedeutete das keine Konkurrenztätigkeit; das war nichts anderes als das Angebot zu einer irgendwie gearteten Zusammenarbeit auf dem Markt, die - wie regelmäßig in solchen Fällen - von dem Wettbewerbsverbot nicht erfaßt war.

b) Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, das Angebot selbst, das der Beklagte zu 1) der Klägerin aus diesem Anlaß machte, stelle bereits einen Verstoß gegen die Wettbewerbsabrede dar, weil darin eine dem Beklagten zu 1) verbotene Tätigkeit auf dem Sektor der Dachverlegung im Außendienst zu sehen sei. Diese Annahme der Revision ist ebenfalls unrichtig. Daß der Beklagte zu 1) an die Niederlassung der Klägerin mit der Bitte um Lieferung herantrat, stellte noch keine Wettbewerbshandlung dar. Es ist einer an ein Wettbewerbs-

verbot gebundenen Partei nicht verwehrt, mit dem aus der Konkurrenzklausel Berechtigten darüber zu verhandeln, ob diese selbst liefern wolle oder ob irgendein Vorgang von dem Wettbewerbsverbot ausgenommen werden könne.

2. Die Revision hat weiter ausgeführt, der Beklagte zu 1) habe in Wahrheit gar nicht die Absicht gehabt, Aufträge an die Klägerin zu vergeben; er habe vielmehr die Auftragsgespräche nur als Vorwand dazu benutzt, um die Abwerbung des Zeugen A einzuleiten.

Hiermit kann die Klägerin jedoch in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, es sei nicht bewiesen, daß der Beklagte zu 1) anlässlich seiner Verhandlungen mit der Klägerin unlautere Ziele verfolgt habe. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts enthalten nach dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe die tatsächliche Feststellung, daß die in der Tatsacheninstanz aufgestellte Behauptung der Klägerin nicht erwiesen sei, der Beklagte zu 1) habe Auftragsabsichten vorgeschützt, um die Abwerbung des Zeugen A einzuleiten. An diese tatsächliche Feststellung ist das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, es sei denn, daß hiergegen eine zulässige und begründete Revisionsrüge erhoben ist. An letzterer fehlt es.

3. Es ergibt sich somit, daß die Klägerin aus dem Komplex "Auftragsverhandlungen mit der Münchener Niederlassung" deshalb keinen Vertragsstrafenanspruch herleiten kann, weil das vom Landesarbeitsgericht ohne Verfahrensverstöß festgestellt Verhalten des Beklagten zu 1) keinen Verstoß gegen die Wettbewerbsabrede darstellt.

III. Komplex: Architekt S

1. Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte zu 1) habe mit dem Architekten S viermal über den Abschluß und die technische Durchführung eines Dachverlegungsauftrags der Firma F und Sohn in D verhandelt. Sie hat die Ansicht vertreten, deshalb müßten die Beklagten als Gesamt-



- 14 -

schuldner vier Vertragsstrafen zu je 1.000,-- DM, insgesamt 4.000,-- DM zahlen.

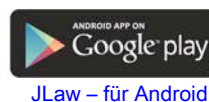
Das Landesarbeitsgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Beklagte zu 1) mit dem Architekten S die Vergabe des genannten Dachverlegungsauftrages vereinbart und aus diesem Anlaß vorher und nachher mehrmals, auch über die technische Durchführung, verhandelt habe. Es hat angenommen, trotz dieser mehrfachen Verhandlungen des Beklagten zu 1) mit dem Architekten S liege keine vierfache, sondern nur eine einzige Vertragsverletzung des Beklagten zu 1) vor; bei allen Verhandlungen des Beklagten zu 1) mit dem Architekten S sei immer nur das Interesse der Klägerin an dem Auftrag F und damit nur ein einziges Interesse der Klägerin verletzt worden; eine Verletzung verschiedener Interessen der Klägerin liege dagegen nicht vor. Deshalb hätten die Beklagten keine vierfache, sondern nur eine einfache Vertragsstrafe von 1.000,-- DM verwirkt.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die strittige Wettbewerbsabsprache unrichtig ausgelegt. Da darin "für jeden Fall einer Zuwiderhandlung" eine Vertragsstrafe von 1.000,-- DM vorgesehen sei, ergebe bereits der Wortlaut, daß eine vierfache Strafe verwirkt sei. Das entspreche auch dem Sinn der Absprache. Sie habe für die Beklagten ein empfindliches Risiko sein sollen, falls der Beklagte zu 1) gegen die Abrede verstoße, und deshalb müsse jedes Verhandeln des Beklagten zu 1) besonders mit Strafe belegt werden. Folge man dagegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, dann wäre die vorgesehene Vertragsstrafe von vornherein kein geeignetes Druckmittel gewesen, um den Beklagten zu 1) zur Wahrung der Wettbewerbsabrede anzuhalten. Wenn nämlich trotz mehrfacher Verhandlungen über einen Auftrag nur eine einzige Vertragsstrafe anfalle, sei es beiden Beklagten ein Leichtes gewesen, bei Verstößen gegen die Abrede den Strafbetrag von 1.000,-- DM einzukalkulieren, ihn damit auf den Kunden abzuwälzen und selbst ohne eigenen Nachteil gegen die Wettbewerbsabrede zu verstoßen.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Auslegung der Wettbewerbsabrede durch das Landes-
arbeitsgericht ist zutreffend; die Auslegung durch die
Klägerin dagegen ist unrichtig.

Daß in tatsächlicher Beziehung die Parteien den überein-
stimmenden Willen gehabt hätten, bei mehrfachem Verhandeln
des Beklagten zu 1) über ein und denselben Auftrag solle
die Vertragsstrafe mehrfach anfallen, ist vom Landesarbeits-
gericht nicht festgestellt. Von einem dahingehenden überein-
stimmenden Willen kann daher das Revisionsgericht nicht aus-
gehen (§ 561 Abs. 2 ZPO). Demnach kann die Absprache vom
26. Mai 1964 nur nach ihrem objektiven Erklärungswert ausge-
legt werden. Dieser bestimmt sich danach, wie derartige Ab-
sprachen nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der
Verkehrssitte regelmäßig aufzufassen sind (§ 157 BGB). Die
Verkehrssitte berücksichtigt bei derartigen Strafandrohungen
aber entscheidend den Zweck, den sie verfolgen. Sie sollen
Verstöße gegen die Wettbewerbsabrede ahnden. Was als Ver-
stoß oder als Zuwiderhandlung anzusehen ist, ergibt sich aus
dem Zweck der Wettbewerbsabrede selbst. Durch sie sollte die
Klägerin unter anderem davor geschützt werden, daß der Be-
klagte zu 1) unter Verwertung seiner bei der Klägerin er-
worbenen Kenntnisse der Klägerin im Außendienst Konkurrenz
mache, ihre tatsächlichen oder potentiellen Kunden der
Beklagten zu 2) zuführte oder ihre sonstigen Marktchancen
beeinträchtigte. Bei einer solchen zweckbestimmten Betrach-
tung stellte das verbotswidrige Hereinholen des Auftrages
F durch den Beklagten zu 1) für die Beklagte zu 2)
den Verstoß dar, dem die Vertragsstrafe begegnen wollte. Nur
eine solche zweckorientierte und auch wirtschaftliche sowie
an den Interessen der Klägerin orientierte Betrachtung ist
mit der Auffassung des Verkehrs sowie mit Treu und Glauben
vereinbar, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt
hat. Das verbietet es, mit der Klägerin die einzelnen Tat- und
Zeitphasen des Verstoßes als Sachverhalte anzusehen, die die
Vertragsstrafe jeweils gesondert und damit mehrfach auslösen.
Deshalb kommt es nicht darauf an, wieviel Verhandlungen der



- 16 -

Beklagte zu 1) mit dem Architekten S geführt hat, um den Auftrag F für die Beklagte zu 2) hereinzuholen und abzuwickeln. Die gegenteilige Annahme würde eine Aufspaltung eines wirtschaftlich einheitlichen Vorganges bedeuten, die die Verkehrssitte nach Treu und Glauben ohne besonderen Anhalt im allgemeinen nicht in Betracht zieht (vgl. die ähnlichen Überlegungen des Urteils des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts in dem Urteil vom 26. September 1963 - 5 AZR 2/63 - AP Nr. 1 zu § 75 HGB [zu I 1 der Gründe]).

2. Nach allem kann somit die Klägerin aus dem Komplex "Architekt S" keine weiteren drei Vertragsstrafen herleiten.

IV. Komplex: R & M

1. Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte zu 1) habe mit der Firma R & M über den Ankauf von Dämm-Materialien für Dachverlegungsarbeiten der Beklagten zu 2) verhandelt, Material für Dachverlegungsarbeiten gekauft, sich bei dieser Firma über die Herstellung von Korkstein informiert und gekauftes Dachverlegungsmaterial bei der Firma R & M abgerufen.
2. Das Landesarbeitsgericht hat es als nicht bewiesen angesehen, daß der Beklagte zu 1) mit der genannten Firma über den Ankauf von Material für Dachverlegungsarbeiten verhandelt und solches Material gekauft habe. Es hat ausgeführt, die erwiesene Besichtigung der Herstellung von Korkstein sowie das unstreitige Abrufen von gekauftem Material durch den Beklagten zu 1) enthalte keinen Verstoß gegen die Absprache vom 26. Mai 1964.
3. Die Revision hat keine Prozeßrügen gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts erhoben, daß dem Beklagten zu 1) Kaufverhandlungen mit und Ankäufe bei der Firma R & M nicht nachzuweisen seien. Gemäß § 561 Abs. 2 ZPO ist demnach von dieser Feststellung des Landesarbeitsgerichts auch für die Revisionsinstanz auszugehen. Dementsprechend kann die Klägerin von den Beklagten eine Vertragsstrafe nicht

- 17 -



mit der Begründung verlangen, der Beklagte zu 1) habe über den Ankauf von Dachverlegungsmaterial mit der Firma verhandelt und solches Material gekauft; denn sie hat ein entsprechendes vertragswidriges Verhalten des Beklagten zu 1) nicht nachgewiesen.

4. Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, dem Beklagten zu 1) sei es nach der Wettbewerbsabrede gestattet gewesen, bei der Firma R & M die Herstellung von Korksteinplatten zu besichtigen, ist das zutreffend. Die Wettbewerbsabrede sollte, wie oben bereits mehrfach erörtert, die Klägerin davor schützen, daß der Beklagte zu 1) Kunden- und Marktinteressen der Klägerin schädigte. Dazu gehörte nicht die Pflicht des Beklagten zu 1), sich einer eigenen technischen Fortbildung zu enthalten. Die Auffassung der Klägerin, dem Beklagten zu 1) sei "jegliche außerdienstliche Tätigkeit untersagt" gewesen und dazu gehöre auch die fachliche Fortbildung, findet im Wortlaut und Sinn des Vergleichs vom 26. Mai 1964 keinen Anhaltspunkt und ist abwegig.

Die Besichtigung der Herstellung der Korksteinplatten enthielt somit keinen Wettbewerbsverstoß, und deshalb kann die Klägerin von den Beklagten dieserhalb keine Vertragsstrafe verlangen.

5. Den telefonisch oder im Büro der Beklagten zu 2) getätigten Abruf gekaufter Materialien durch den Beklagten zu 1) bei der Firma R & M hat das Landesarbeitsgericht mit Recht ebenfalls nicht als einen Verstoß gegen die Wettbewerbsabsprache bezeichnet. Das Wettbewerbsverbot sollte, wie nochmals betont werden muß, Kunden- und Marktinteressen der Klägerin vor dem Beklagten zu 1) schützen. Solche Interessen der Klägerin standen nicht mehr auf dem Spiel, wenn der Beklagte zu 1) bereits gekaufte Waren bei den Verkäufern abrief; in einem solchen Fall waren die Interessen der Klägerin bereits aus Anlaß des vorangegangenen Kaufs der Ware durch die Beklagte zu 2) geschädigt worden; der Abruf der bereits gekauften Ware stellte keine neue Schädigung der Kunden- und Marktinteressen der Klägerin dar. Hinzu kommt folgen-



de weitere Überlegung: Da die Klägerin die Beklagte zu 2) nicht daran hindern konnte, Dachverlegungsmaterial anderweitig einzukaufen, konnte sie vernünftigerweise kein Interesse haben, kraft des Vergleichs vom 26. Mai 1964 auch dem Beklagten zu 1) den Abruf des gekauften Materials zu verwehren. Hätten die Parteien des Vergleichs vom 26. Mai 1964 den Beklagten zu 1) auch an einer solchen Tätigkeit hindern wollen, so wäre das ein reichlich törichtes Unterfangen gewesen. Der Beklagte zu 1) hätte im Büro der Beklagten zu 2) deren Inhaber oder einen anderen Angestellten der Beklagten zu 2) jederzeit völlig unkontrollierbar veranlassen können, solches von der Beklagten zu 2) gekaufte Material entsprechend den Dispositionen des Beklagten zu 1) fernmündlich oder schriftlich oder aus Anlaß der Vorsprache der Lieferanten abzurufen. Es kann nach allen Regeln der Vernunft und der Erfahrung nicht angenommen werden, daß die Parteien des Vergleichs vom 26. Mai 1964 ein solches Versteckspiel des Beklagten zu 1) gewollt hätten und im Fall seiner Aufdeckung die beiden Beklagten als Gesamtschuldner mit einer Vertragsstrafe hätten belegen wollen. Deshalb muß, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, eine solche Abrufttätigkeit des Beklagten zu 1) zu dem Bereich gerechnet werden, der ihm als kaufmännische Tätigkeit im Innendienst nach dem Vergleich vom 26. Mai 1964 ausdrücklich gestattet war und der, wie schon erörtert (vgl. oben A II 2 dieser Entscheidungsgründe), Wirkungen in den Außenbereich der Beklagten zu 2) durchaus einschloß.

Die Abrufttätigkeit des Beklagten zu 1) löste somit keine Vertragsstrafe der Beklagten aus.

V. Komplex: Angestellter B der Firma R & M

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte zu 1) habe bei diesem Angestellten Material abgerufen und mit ihm Reklamationsverhandlungen geführt.

Das Landesarbeitsgericht hat den Materialabruf aus den Gründen, die es bereits zum Komplex IV "Firma R & M" ausgeführt hat, nicht als Verstoß gegen die Wettbewerbsabrede angesehen. Bezüglich der Reklamationsverhandlungen des

Beklagten zu 1) mit dem Angestellten B hat es ausgeführt, es sei jedenfalls nicht bewiesen, daß diese sich auf Dachverlegungsmaterial bezogen hätten.

Soweit das Landesarbeitsgericht den Abruf von bereits gekauftem Material durch den Beklagten zu 1) nicht als Verstoß gegen die Absprache vom 26. Mai 1964 bewertet hat, ist ihm aus den Gründen zuzustimmen, wie sie bereits oben zu B IV 5 [Komplex: Firma R & M] ausgeführt worden sind.

Soweit das Landesarbeitsgericht in tatsächlicher Hinsicht angenommen hat, für die Reklamationsverhandlungen des Beklagten zu 1) mit dem Angestellten B sei nicht erwiesen, daß sie sich auf Dachverlegungsmaterial bezogen hätten, hat das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO von derselben Annahme auszugehen, es sei denn, daß die Klägerin dagegen zulässige und begründete Revisionsrügen erhoben hat. Die Revision hat als Verfahrensverstoß im Sinne von § 286 ZPO gerügt, es sei zwischen den Prozeßparteien unstreitig gewesen, daß die Reklamationsverhandlungen des Beklagten zu 1) mit dem Angestellten B Dämm-Material für Dachisolierung betroffen hätten. Diese Verfahrensrüge der Klägerin ist jedoch nicht begründet. Die Klägerin hatte im Rahmen dieses Komplexes zunächst als Wettbewerbsverstoß des Beklagten zu 1) nur den Abruf von Materialien geltend gemacht. Als der Angestellte B anlässlich seiner am 28. Juli 1965 erfolgten Vernehmung als Zeuge (Bl. 57R VA) Reklamationsverhandlungen erwähnte, die er mit dem Beklagten zu 1) geführt habe, ließ er ausdrücklich offen, ob diese Reklamationsverhandlungen sich auf Dämm-Material für Flachdachbauten bezogen oder nicht. Daraufhin hat die Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 3. Dezember 1965 (S. 7 zu f: Fall 6 = Bl. 96 VA) und vom 23. Februar 1966 (S. 5 zu IV: Fall 6 = Bl. 134 VA) ausdrücklich behauptet, die Reklamationsverhandlungen hätten sich auf Dachmaterial bezogen. Dieser Darstellung der Klägerin, auf die das erstinstanzliche Urteil nicht eingegangen war, haben die Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 12. Mai 1966 (S. 13 zu Fall 6 = Bl. 168 VA) erkennbar widersprochen. Wenn unter diesen Um-



ständen das Landesarbeitsgericht die Behauptung der Klägerin als streitig und angesichts der Aussage des Zeugen B als unbewiesen ansah, ist das daher nicht als Verstoß gegen § 286 ZPO zu beanstanden.

Demnach ist für den Komplex "Angestellter B" nicht festgestellt, daß der Beklagte zu 1) gegen die Wettbewerbsabrede verstoßen habe. Die Klägerin kann deshalb aus Anlaß dieses Komplexes keine Vertragsstrafe verlangen.

VI. Komplex: Zeitungsanzeigen

Die Beklagte zu 2) hatte in drei Zeitungsanzeigen Arbeitsstellen ausgeschrieben, darunter u.a. für Dachdecker und Klempner, und dabei angegeben, Bewerber könnten sich nach 19⁰⁰ Uhr in der Wohnung des Beklagten zu 1) melden. Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte zu 1) habe sich in seiner Wohnung an drei Nachmittagen zu Einstellungsverhandlungen bereit gehalten; sie hat die Ansicht vertreten, damit habe der Beklagte zu 1) außerhalb seiner Dienststelle kaufmännische Arbeit verrichtet und deshalb seien gegen die Beklagten zwei Vertragsstrafen von je 1.000,-- DM festzusetzen.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, insoweit habe eine betriebsinterne kaufmännische Tätigkeit des Beklagten zu 1) vorgelegen, die ihm nach dem Vergleich vom 26. Mai 1964 gestattet gewesen sei.

Die Annahme des Landesarbeitsgerichts ist zutreffend. Daß es der übereinstimmende Wille der Parteien gewesen sei, dem Beklagten zu 1) eine Betätigung auf dem Personalsektor für technisches Personal oder auf dem Personalsektor überhaupt zu verwehren, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, und deshalb kann auch das Revisionsgericht von einer solchen Annahme nicht ausgehen (§ 561 Abs. 2 ZPO). Es ist deshalb nach dem objektiven Erklärungswert der Wettbewerbsabrede vom 26. Mai 1964 und nach den Auslegungsmaßstäben des § 157 EGB zu bestimmen, ob der Personalsektor als Ganzes oder insoweit, wie er sich den Fachkräften des Dachverlegungsgewerbes widmet, zur betriebsinternen kaufmännischen und daher dem Beklagten zu 1) gestatteten Tätigkeit gehört. Das ist zu bejahen. Kundenschutz- und Marktinteressen der Klägerin



wurden durch diese Tätigkeit des Beklagten zu 1) nicht mehr beeinträchtigt als durch sonstige kaufmännische Betätigung des Beklagten zu 1) im Innendienst der Beklagten zu 2). Schon das spricht dafür, den Personalsektor zu dem kaufmännischen Bereich zu rechnen, dem sich der Beklagte zu 1) im Innendienst der Beklagten zu 2) widmen durfte. Vor allem greift auch hier die Überlegung durch, wie sie oben zu A II 2 und ^BIV 5 dieser Entscheidungsgründe schon ausgeführt ist: Wenn die Klägerin dem Beklagten zu 1) eine betriebsinterne kaufmännische Tätigkeit bei der Beklagten zu 2) auf dem Gebiet der Dachverlegung gestattete, so konnte damit nach den Auslegungsmaßstäben des § 157 BGB nicht ein Zellen- und Einsiedlerdasein im Verborgenen ohne jegliche Außenwirkung gemeint sein. Vielmehr muß die Klägerin als erlaubt hinnehmen, was üblicherweise zum betriebsinternen kaufmännischen Sektor der Beklagten zu 2) gehört, wie das bei dem Personalsektor der Fall ist. Daß bei dieser Tätigkeit der Beklagte zu 1) mit Fachleuten befaßt wurde, die bei einer Konkurrenztaetigkeit der Beklagten zu 2) unter Umständen ihre Arbeitskraft gegen die Klägerin einsetzten, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Auch damit mußte die Klägerin rechnen, als sie dem Beklagten zu 1) die betriebsinterne kaufmännische Tätigkeit auf dem Sektor der Dachverlegung bei der Beklagten zu 2) und damit auch eine Betätigung auf dem Personalsektor gestattete. Die Klägerin konnte die Beklagte zu 2) selbst an einer Konkurrenztaetigkeit nicht hindern, und sie mußte damit rechnen, daß der Personalsektor der Beklagten zu 2) sich dem Anwerben von Fachkräften widmen werde, die auch gegen die Klägerin eingesetzt wurden. Wenn sie unter diesen Umständen dem Beklagten zu 1) gestattete, sich im betriebsinternen Bereich der Beklagten zu 2) kaufmännisch zu betätigen, so umfaßte das auch den Personalsektor, und zwar auch den Personalsektor für technisches Fachpersonal. Denn die Personalabteilung eines technisch orientierten Unternehmens widmet sich regelmäßig auch dem Sektor des technischen Fachpersonals und nimmt auf diesem Sektor Anwerbe- und Einstellungshandlungen vor.



Demnach sind für den Komplex "Zeitungsannoncen" keine Verstöße des Beklagten zu 1) gegen die Wettbewerbsabrede gegeben, so daß die Klägerin auch insoweit von den beiden Beklagten keine Vertragsstrafe verlangen kann.

VII. Komplex: Abwerbung A

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte zu 1) habe dem Leiter der Zweigstelle der Klägerin in M. . . . A , am 17. Dezember 1964 angeboten, die Leitung einer geplanten neuen Zweigniederlassung der Beklagten zu 2) zu übernehmen. Sie hat die Ansicht vertreten, damit habe der Beklagte zu 1) gegen die Wettbewerbsabrede verstoßen und deshalb hätten die Beklagten als Gesamtschuldner eine Vertragsstrafe von 1.000,-- DM zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, eine Abwerbung sei dem Beklagten zu 1) durch die Wettbewerbsabrede aus den gleichen Gründen nicht verwehrt gewesen wie die zu Komplex VI "Zeitungsannoncen" erörterte Anwerbung von Fachkräften.

Auch darin ist dem Landesarbeitsgericht beizutreten. Wenn, wie zu B VI dieser Entscheidungsgründe zum Komplex "Zeitungsannoncen" erörtert, auf dem Personalsektor die Anwerbung von Arbeitskräften für den Beklagten zu 1) eine erlaubte Tätigkeit bildete, gehörte zwangsläufig auch die Abwerbung von Kräften zu diesem Bereich. Denn eine Anwerbung von Arbeitskräften durch die Personalabteilung eines Unternehmens ist in sehr vielen Fällen, gewollt und ungewollt zugleich und ununterscheidbar mit einer Abwerbung zum Nachteil anderer Arbeitgeber verbunden. Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagte zu 1) nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme (Bl. 65R VA) A zum Vertragsbruch bei der Klägerin verleiten wollte. Denn die Betätigung auf dem Personalsektor gehört auch dann zum kaufmännischen Bereich im Innendienst und wird deshalb vom Wettbewerbsverbot nicht erfaßt, wenn sie in einer rechtlich nicht zu billigen Weise geschah.



Somit haben auch im Rahmen dieses Komplexes die Beklagten keine Vertragsstrafe verwirkt.

C. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich zusammengefaßt, daß, wie auch das Landesarbeitsgericht angenommen hat, die Klägerin von den Beklagten keine weiteren Vertragsstrafen verlangen kann. Die Revision der Klägerin war daher zurückzuweisen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Bundesrichter Wendel
ist in Urlaub und da-
durch an der Unter-
schrift verhindert.

Dr. Stumpf

Petersdorff

Bundesarbeitsrichter
Dr. Meyer ist in Urlaub
und dadurch an der Unter-
schrift verhindert.

Dr. Stumpf

